Vertragsbestimmungen für den Verleih eines Hydranten-Standrohres mit Wasserzähler

Zwischen den Siegener Versorgungsbetrieben GmbH (nachstehend „SVB“ genannt) und dem/der oben genannten Kunden/Kundin (nach- stehend „Mieter“ genannt) wird folgender Mietvertrag zur Nutzung eines Hydranten-Standrohrs mit Wasserzähler und Hydrantenschlüssel zu nachstehenden Bedingungen geschlossen:

1. Das Hydranten-Standrohr darf ausschließlich an Hydranten in der Stadt Siegen genutzt werden.
2. Vor Aushändigung des Standrohres ist bei den SVB ein Betrag von 800,00 Euro als Sicherheitsleistung zu hinterlegen (Kaution). Die Kaution dient als Sicherheit für das gemietete Standrohr sowie zur Deckung möglicher Ansprüche aus dem vertraglichen Verhältnis und wird im Anschluss an die Rückgabe des Standrohres mit dem Endbetrag der Schlussrechnung verrechnet.
   Eine Barauszahlung des Guthabens ist grundsätzlich nicht möglich.
3. Die Wasserentnahmemenge wird dem Mieter zum Wasserarbeitspreis von 2,74 Euro/m³ berechnet. Die Miete je Standrohr beträgt 2,00 Euro pro Tag. Zusätzlich werden mit der ersten Rechnung einmalig je Standrohr Bearbeitungskosten in Höhe von 50,00 Euro berechnet. Bei den Preisen handelt es sich um Nettobeträge, denen die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet wird.
4. Sofern der Mieter über das Standrohr bezogenes Trinkwasser den städtischen Abwassereinrichtungen als Schmutzwasser zuführt, sind dem Entsorgungsbetrieb der Stadt Siegen (ESi) zur Ermittlung der Schmutzwassergebühren die jeweiligen Mengen unaufgefordert mitzuteilen. Davon unabhängig behält sich ESi das Recht vor, für die Ermittlung der Schmutzwassergebühren den Verbrauch sowie den Verwendungszweck des Standrohrs selbst zu prüfen.
5. Der Mieter ist verpflichtet, das Standrohr mindestens einmal jährlich, spätestens bis zum 31.01. des Folgejahres, zwecks technischer, gesetzlich vorgeschriebener Überprüfung vorzuzeigen. Sollte das Standrohr bis zum Stichtag nicht vorgezeigt werden, sind die SVB berechtigt, das Standrohr durch einen Mitarbeiter einzuziehen und eine Endabrechnung vorzunehmen. Die hierdurch entstehenden Kosten werden dem Mieter in Rechnung gestellt.
6. Der Kunde verpflichtet sich, alle Schäden, die durch die Nutzung oder den Verlust des Hydranten-Standrohres an Standrohr, Systemtrenner, Messeinrichtung, Hydrantenschlüssel und an den benutzten Hydranten entstehen, den SVB zu ersetzen. Die SVB sind berechtigt, ihre Schadensansprüche mit der vom Mieter hinterlegten Kaution zu verrechnen.
7. Für Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung eines Standrohres Dritten entstehen, ist der Mieter ebenfalls haftbar. Auf die Verkehrssicherheitspflicht wurde hingewiesen.
8. Die Weitergabe des von den SVB zur Verfügung gestellten Standrohres ist nicht gestattet.
9. Die SVB behalten sich das Recht vor, zu bestimmen, welcher Hydrant vom Mieter benutzt werden darf.
10. Im Übrigen gilt die AVBWasserV in ihrer jeweils gültigen Fassung. Bei Nichteinhaltung der Vertragsbedingungen durch den Mieter sind die SVB zur Einziehung des Standrohres berechtigt. Der Mietvertrag endet dann mit dem Zeitpunkt der Einziehung.
11. Die SVB weisen ausdrücklich darauf hin, dass bei Beschädigung der Plombe oder des Plombendrahtes eine Reparatur des Standrohres erforderlich ist. Die Reparatur umfasst den Austausch der Messeinrichtung und die neue Verplombung und ist für den Mieter kostenpflichtig.
12. Im Rahmen des zwischen dem Mieter und den SVB bestehenden Vertragsverhältnisses werden die notwendigen Daten unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung (siehe Anlage) gespeichert und verarbeitet.
13. Der Mieter bestätigt durch seine Unterschrift, eine Durchschrift dieses Vertrages erhalten zu haben.
14. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon nicht berührt.